

Schutz- und Besuchskonzept Corona

gültig ab 01. Dezember 2021

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept dient der Umsetzung von Schutzmassnahmen und Regelung des Besuchsaufkommen im Alters- und Pflegeheim Elisabethenheim in Zuchwil. Die Ausführungen basieren auf den Vorgaben des Bundes und des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn (Allgemeinverfügung vom 24. November 2021)

Die Heimleitung ist dafür verantwortlich, eine auf ihre Institution angepasste Risikobeurteilung (hinsichtlich Infrastruktur, Besuchsaufkommen, Grad der Schutzvorkehrungen, Pflegegrad der Bewohner/innen und Schwestern etc.) vorzunehmen und geeignete Schutzvorkehrungen festzulegen. Diese Regelungen sind in einem Konzept festzuhalten und entsprechen umzusetzen.

Das Konzept «Schutz- und Besuchskonzept» ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung auszuhändigen.

2. Regelung des Besucheraufkommen und Schutzmassnahmen

Grundsätzlich gilt nach wie vor den Zutritt von externen Personen auf das notwendige Minimum zu beschränken, Besuche sind nur für die engsten Angehörigen oder engste Kontaktpersonen zulässig. Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- **Besuche sind nur möglich mit einem gültigen Zertifikat: Besuche im Zimmer mit 3G (Geimpft, Genesen, Getestet). Gäste im Bereich Cafeteria nur mit 2G (Geimpft, Genesen) möglich / Gäste von Bewohnern und Schwestern haben bei Platzmangel Vorrang**
- Besuche sind möglich ohne telefonische Voranmeldung
- Der Zutritt hat kontrolliert zu erfolgen, wobei die Rückverfolgung der Besuchenden mittels einer Liste gewährleistet sein muss.
- Die Besuche haben in einer definierten Besucherzone stattzufinden.
- Zimmerbesuche sind unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensmassnahmen möglich (begrenzt auf 2 Besucher).

- Gemeinsame Spaziergänge um das Heim sind ohne zeitliche Einschränkungen möglich.
- Heimbewohnerinnen und – bewohner dürfen sich ausserhalb des Areals des Elisabethenheim aufhalten. Es gelten folgende Grundsätze:
 - Personen welche Heimbewohnerinnen und- bewohner bei einem externen Aufenthalt begleiten, sowie Heimbewohnerinnen und- bewohner, die das Areal unbegleitet verlassen, werden von Mitarbeitenden informiert und instruiert. Sie bestätigen mit dem Formular «Aufenthalt ausserhalb des Areals», die Verantwortung für die Einhaltung von Schutz- und Hygienemassnahmen zu tragen.
 - Stark frequentierte Öffentlichkeiten sind möglichst zu meiden.
 - Sofern die Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen im Rahmen von externen Aufenthalten nicht gewährleistet werden kann, tragen die Heimbewohnerinnen und - bewohner während 10 Tagen nach ihrer Rückkehr eine Schutzmaske. Diese Pflicht gilt nur für Bewohnerinnen und- bewohner, die weder vollständig geimpft noch nach einer nachgewiesenen Covid-19-Infektion genesen sind. Die Maskenpflicht gilt nicht im Bezug auf den Aufenthalt in Einzelzimmer und die Speiseaufnahme.
 - Nach einem stationären Spitalaufenthalt wird am Rückkehrtag ein Schnelltest vorgenommen
- Die Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG sind strikt einzuhalten im Heim und Areal.

3. Grundsatz der Eigenverantwortung

Bei Besuchen übernehmen Angehörige eine persönliche Verantwortung in der Einhaltung von Hygienevorschriften sowie in der Einhaltung der Schutz- und Besuchsregelungen des Alters- und Pflegeheim Elisabethenheim. Im persönlichen Kontakt mit Bewohnerinnen / Bewohner und Schwestern sind Besucher für den Schutz ihrer Angehörigen verantwortlich. Das Elisabethenheim lehnt daher die Verantwortung im Falle einer Übertragung des Virus, mit allen Konsequenzen ab.